

Gutes Aufwachsen von Kindern sichern

Unterstützung von Familien mit kleinem Einkommen

In Deutschland leben etwa 13 Millionen Kinder.

Kinder machen viel Freude und kosten eine Menge Geld. Trotz einer Erwerbstätigkeit haben gerade Familien mit wenig Einkommen oft geringere Möglichkeiten den Familienalltag zu gestalten. Oft ist das geringe Haushaltseinkommen mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Niedriglohnsektor verbunden. Auch während der Elternzeit oder einer vorübergehenden Erwerbslosigkeit ist häufig wenig Geld vorhanden.

Rund eine Million Familien mit über 2 Millionen Kindern haben solch kleine Einkommen und leben nahe der Grundsicherung. Besonders betroffen sind Alleinerziehende sowie Familien mit drei und mehr Kindern, da häufig bei diesen das Einkommen eines Elternteils für alle reichen muss.

Leider kennen viele Familien die ihnen zustehenden Leistungen nicht, sodass die Inanspruchnahme ausbleibt. Um mehr Familien gezielt unterstützen zu können, ist es insbesondere wichtig, die notwendigen Informationen an sie heranzutragen.

Folgende Leistungen könnten Familien mit geringem Einkommen zustehen:

1. Das Gute Familien Gesetz
 - 1.1. Kinderzuschlag/ Notfall-Kinderzuschlag
 - 1.2. Bildungs- und Teilhabepaket
2. Wohngeld
3. Unterhaltsvorschuss
4. Kindergeld
5. Mutterschaftsleistungen
6. Elterngeld, Elterngeld Plus, Partnerbonus und Geschwisterbonus
7. Leistungen für Schwangere und Familien in Not
8. Beitragsfreiheit in Kita und Hort
9. Recht auf Teilzeitausbildung
10. Sozialgesetzbuch II (Hartz IV)
11. Weitere Leistungen und Angebote für Familien

1. Das Gute Familien Gesetz

Mitte 2019 verabschiedete der Bundestag das Starke-Familien-Gesetz mit dem Ziel, Familien mit kleinen und mittleren Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen. Um das zu erreichen, wurde der Kinderzuschlag erhöht und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets optimiert.

1.1. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die zwar eigenes Einkommen erarbeiten, aber trotzdem finanziell kaum über die Runden kommen. Die Leistung sorgt dafür, dass diese Familien nicht wegen ihrer Kinder auf Leistungen aus dem SGB II angewiesen

sind, und honoriert die Erwerbstätigkeit der Eltern. Sie ist eine verlässliche Unterstützung für Familien mit kleinen Einkommen, die wie ein Zuschlag zum Kindergeld wirkt. Das Einkommen muss dabei über einer gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe von 600 Euro brutto für Alleinerziehende und 900 Euro brutto für Paare liegen. Hierbei wird das Wohn- und Kindergeld nicht berücksichtigt.



Quelle: BMFSFJ



Mit dem [KiZ-Lotsen](#) der Familienkasse können Eltern und Alleinerziehende prüfen, ob der Kinderzuschlag für sie in Betracht kommt. Fällt ihre Prüfung positiv aus, können sie den [Antrag online bei der Familienkasse](#) ausfüllen.

<https://familienportal.de/familienportal/meta/kiz>

Zuständige Stelle für die Beantragung des Kinderzuschlags:

Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Familienkasse Nordrhein-Westfalen Ost, Werner-Bock-Str.8, 33602 Bielefeld.
Telefonnummer: 080045555-30 Email: Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Ost@arbeitsagentur.de

Ab Januar 2021 wird der Kinderzuschlag noch einmal deutlich erhöht: Er steigt von 185 Euro um 20 Euro auf bis zu 205 Euro pro Monat pro Kind zusätzlich zum

Kindergeld und zum Wohngeld. Eltern können auch von den Kita-Gebühren befreit werden.

Merkblatt Kinderzuschlag

Aktuelles Merkblatt Kinderzuschlag mit den Verbesserungen ab 1. Juli 2019 zum Download:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag_ba015395.pdf

1.2. Bildungs- und Teilhabepaket

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen können Kinder Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn sich Erziehungsberechtigte die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten. Die Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Auch wenn Arbeitslosengeld II Anspruch besteht, kann ein Antrag auf Bildungs- und Teilhabe gestellt werden.

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommt ein Kind bessere Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Deshalb werden viele verschiedene Angebote aus Kultur und Bildung gefördert. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 154,50 Euro je Schuljahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten- auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen),
- Lernförderung (tatsächliche Kosten - Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich).

Das Schulbedarfspaket hat sich zum 1. Januar 2021 von 150 Euro pro Kind pro Schuljahr auf 154,50 Euro erhöht.

Die Beantragung läuft über das [Jobcenter des Kreises Gütersloh. Bildungs- und Teilhabepaket Servicenummer:](#) Tel.: +49 5241 85-4469

Jobcenter, Kaiserstraße 5, 33330 Gütersloh. Telefonnummer: 05241/85-4469. E-mail Adresse: jc-gt-but@kreis-guetersloh.de

2. Wohngeld

Grundsätzlich hat jeder einkommensschwache Bürger einen Rechtsanspruch auf

Wohngeld. Die gesetzlichen Bestimmungen hierfür sind nicht immer einfach und verständlich. Daher sollte, wer sich nicht sicher ist, ob er zu dem förderungswürdigen Personenkreis gehört, in jedem Fall einen Wohngeldantrag stellen. Es wird dann geprüft und im Einzelfall entschieden. Das Wohngeld wird als Mietzuschuss geleistet. Es steht nur Personen zu, die keine Transferleistung (z.B. Arbeitslosengeld 2 oder Sozialhilfe) erhalten.

Weitere Faktoren, die eine Rolle spielen:

- die Höhe der Miete
- die Höhe des Einkommens
- sowie die Anzahl der Familienmitglieder.



<https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html#1-hier-direkt-das-wohngeld-berechnen#>

Kontaktadresse: Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Telefonnummer: 05247/935-200 Email Adresse: buergerbuero.harsewinkel@gt-net.de.

3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt.

Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte.

Unterhaltsvorschuss kann das Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist.

Unterhaltsvorschuss wird höchstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

Er beträgt für Kinder bis fünf Jahre monatlich bis zu 174 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren monatlich bis zu 232 Euro.

Ihr Einkommen als alleinerziehendes Elternteil ist dabei unerheblich.

Kinder im Alter von 12. Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem SGB2 angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB 2 Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Seit Juli 2019 beträgt der Unterhaltsvorschuss monatlich für ein Kind:

0- 5 Jahre: 150 Euro

6- 11 Jahre: 202 Euro

12-17 Jahre: 272 Euro

Zuständige Stelle für Beantragung: Unterhaltsvorschussstelle beim Jugendamt

des Kreises Gütersloh.

Kontaktadresse : Abteilung Unterhaltsvorschusskasse, Berliner Straße 70,33330 Gütersloh. Telefonnummer :05241/82-3695.E-mail Adresse: unterhaltsvorschusskasse@gütersloh.de

4. Kindergeld

Das Kindergeld kann bei Geburt des Kindes bei der Bundesagentur für Arbeit/Kindergeldkasse beantragt werden.

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/opal/kgg-antraggeburt-ui/#/>

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn

- Das Kind **unter 18 Jahren** ist (unter bestimmten Voraussetzungen können auch volljährige Kinder Kindergeld beantragen und erhalten),
- Das Kind **regelmäßig versorgt** und es **in elterlichen Haushalt** lebt (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder) und
- der **Wohnort** in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist. Mehr erfahren Sie auf der Seite „Kindergeld für Menschen im oder aus dem Ausland“.
- Wenn sich Kinder bis 25 Jahren in der Ausbildung befinden

Das Kindergeld wird danach 219 Euro für das erste und zweite Kind, 225 Euro für das dritte Kind und 250 Euro ab dem vierten Kind betragen. (Stand 1.1.2021).



Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil. Haben Sie mehrere Kindern werden die einzelnen Beträge als eine Summe ausgezahlt.

Das gilt auch dann, wenn eines der Kinder nicht bei Ihnen lebt. Ab dem dritten Kind steht Ihnen mehr Kindergeld zu – auch, wenn dessen Geschwister beim anderen Elternteil

leben.

5. Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsgeld erhalten krankenversicherte Mütter in einem Angestelltenverhältnis, angestellte Privatversicherte und Arbeitslosengeld- Empfängerinnen während der Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt).

Das Mutterschaftsgeld muss man bei der Krankenkasse beantragen und ein Attest über den voraussichtlichen Geburtstermin mitschicken.

Die Krankenkasse zahlt bis zu 13 € pro Tag und der Arbeitgeber stockt die Zahlung auf, so dass man auf das bisherige Nettogehalt kommt.

Der Mutterschaftslohn ist so hoch, wie der durchschnittliche Bruttolohn vor dem Beginn der Schwangerschaft.

Mutterschaftsleistungen sichern das Einkommen, wenn man während oder nach der Geburt des Kindes nicht arbeiten darf.



Zu den Mutterschaftsleistungen gehören:

- **Mutterschutzlohn:** als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft gezahlt.
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse
- Mutterschaftsgeld des Bundesamtes für Soziale Sicherung
- Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Sie können Mutterschaftsgeld beim Bundesamt für soziale Sicherung beantragen,

- wenn sie Privatkrankenversichert sind oder
- Familienversichert (z.B. über Ehemann) und
- kein Entgelt wegen der Schutzfristen in Ihrem Beschäftigungsverhältnis oder
- Arbeitgeber hat während Schwangerschaft/Schutzfrist gekündigt (mit Zustimmung der zuständigen Behörden)

Das Mutterschaftsgeld wird in einer Summe ausgezahlt und beläuft sich auf maximal 210 Euro.

Es helfen die Krankenkassen und

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich. Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel: 0228619-1888

6. Elterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus und Geschwisterbonus

Elterngeld steht allen Eltern zu, die nach der Geburt, ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro. Kann bis zu 14 Monaten bezogen werden, wenn jedes Elternteil mindestens zwei



Monate in Elternzeit geht. Alleinerziehende können die ganzen 14 Monate nutzen.

Eltern erhalten rund zwei Drittel des vor der Geburt erzielten Erwerbseinkommens. Auch Elternteile die vor der Geburt kein Einkommen hatten, können Elterngeld erhalten. Verdienen Eltern wenig, beträgt das Elterngeld mehr als 65 Prozent vom Nettoeinkommen.

ElterngeldPlus lohnt sich besonders dann, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes wieder in Teilzeit arbeiten möchten. Dann kann das

monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeit.

Außerdem kann noch ein **Partnerschaftsbonus** beantragt werden. Dies ist eine einmalige Zahlung. Insgesamt erhalten beide Elternteile also 1000 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes. Um den Partnerschaftsbonus zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: die Partner müssen über einen Zeitraum von 4 Monaten gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Die 4 Monate Erwerbstätigkeit müssen am Stück erfolgen. Den Bonus beantragt man direkt mit dem Antrag auf Elterngeld.

Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten **Geschwisterbonus**: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes.

Kontaktadresse: Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst, Herzebrocker Str.140 (Kreishaus Gütersloh-Bauteil 3) 33334 Gütersloh Telefonnummer: 05241/852460, Email Adresse: elisabeth.celik@gt.de.

Der Elterngeldrechner rechnet Ihnen unverbindlich aus, wie hoch Ihr Elterngeld sein wird: www.familienportal.de/egr

7. Leistungen für Schwangere und Familien in Not

Die Bundesstiftung Mutter und Kind hilft Schwangeren in Notlagen.

Dort kann auf unbürokratischen Weg finanzielle Hilfen, zum Beispiel für die Erstausrüstung über die Schwangeren Beratungsstelle beantragt werden. Die Zuschüsse werden nicht als zusätzliches Einkommen mit angerechnet.

Durch die Bundesstiftung "Mutter und Kind" werden jährlich ca. 140.000 schwangere Frauen in einer Notlage in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Von der Bundesstiftung Mutter und Kind, stehen Familien mit geringem Einkommen, ein einmaliger Zuschuss von höchstens 1200 Euro, für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung zu.



Kontakt: **Sozialdienst katholischer Frauen e.V.i.Kr.Warendorf, Telefonnummer 02382/88996-80 Beratungstermin im Familienzentrum miniMAXI**

8. Beitragsfreiheit für Kita und Hort

Familien, die Wohngeld und Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II beziehen können, können von der Kita-Gebühren-Pflicht befreit werden. Liegt das maßgebliches Jahreseinkommen unter 20.000 Euro werden keine Elternbeiträge erhoben. In Nordrhein-Westfalen wird ab dem Kita-Jahr 2020/2021 ein weiteres

Kindergartenjahr beitragsfrei. Eltern kleiner Kinder brauchen dann künftig das vorletzte und das letzte Kita-Jahr nicht mehr zu bezahlen. Das gilt für alle Familien. Ein Antrag auf Kostenübernahme des Kindergartenbeitrags kann beim örtlichen Jugendamt oder der Stadtverwaltung gestellt werden.

Kontaktadresse: Münsterstraße 14, Harsewinkel, Ansprechpartnerin: Ulrike Haget

Telefonnummer: 05247/935-158, Email Adresse: ulrike.haget@harsewinkel.de.

9. Recht auf Teilzeitausbildung



Die Teilzeitausbildung ist für Frauen und Männer möglich, die durch ihre Elternschaft oder Pflegetätigkeit keine Ausbildung haben und eine Erstausbildung anstreben. Auch Personen, welche die Ausbildung unterbrochen haben und neu anfangen wollen oder eine neue berufliche Richtung anstreben, steht dieses zu. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zwischen 20 und 30 Stunden. Der Berufsschulunterricht findet in Vollzeit statt und kann nicht gekürzt werden. In

dieser Zeit können mögliche staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden, wie zum Beispiel :eigenes Kindergeld, Kindergeld für das eigene Kind, Elterngeld, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderbetreuungskosten usw...

Kontaktperson für den Kreis Gütersloh, Christin Siegel, Telefonnummer: 0157/74468443, Email: ch.siegel@proarbeit.biz

10. Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Das SGB II regelt die Leistungsansprüche von erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen ab 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (65 - 67 Jahren).Sowie ihre im Haushalt lebenden Eltern, und verheirateten Kinder und Partner, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den SGB II unterstützt sie mit

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts...

Arbeitslosengeld II können alle Erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind. Die Antragsformulare für das Arbeitslosengeld II, können sie sich in den Geschäftsstellen des **Jobcenters Kreis Gütersloh (Kaiserstr. 5, 33330 Gütersloh)** aushändigen lassen.

Kontaktadresse : Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334

Gütersloh, Telefonnummer: 05241/85-0. Email: kreisverwaltung@guetersloh.de

11. Weitere Leistungen und Angebote für Familien

Gütersloher Tafel

Wer wird unterstützt?

- Empfänger von Grundsicherung
- Empfänger von Arbeitslosengeld
- Empfänger von geringfügigen Renten
- Alleinerziehende
- Geringverdiener
- Obdachlose
- Asylbewerber
- Personen, die Transferleistungen wie zum Beispiel: Wohngeld bekommen oder vorübergehend in eine einkommensschwache Situation geraten sind.

Personen, die im Kreisgebiet wohnen, melden sich bitte vor Ort bei der zuständigen Verteilstelle.

**Harsewinkel: Pfarrheim St.Lucia, Kirchplatz 6, Telefon ?
Kleiderkammer**

Wir helfen Menschen in Not. Auch mit Kleidung. Dafür hat das Deutsche Rote Kreuz besondere Häuser (Kleiderkammer). Die Kleidung wird von anderen Menschen gespendet. Sie ist nicht neu, aber sauber und in Ordnung. Die Kleidung kostet wenig Geld, manche Kleidung ist sogar gratis.

**Ansprechpartnerin: Marianne Schumacher, Telefonnummer . 05241/9886-14.
Kleidershop Harsewinkel : Dechant-Budde-Weg 9,33428 Harsewinkel.
Telefonnummer: 05247/5888. Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 9 bis 13 Uhr. Dienstag und Donnerstag 13 bis 17 Uhr.**

Ratzefummel-Mobil

Am Ratzefummel- Mobil haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten, die Möglichkeit einmal pro Monat günstig Schulmaterialien einzukaufen. Einkaufsberechtigt sind Personen, die ihre Bedürftigkeit nachweisen können. Gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide ist der Einkaufsausweis auch direkt am Ratzefummel-Mobil erhältlich.

Harsewinkel: Pfarrheim St.Lucia, Kirchplatz 6, 33428 Harsewinkel, Telefon

Familiientag

Seit vielen Jahren findet am letzten Wochenende im August der Familiientag im Moddenbachtal statt. Stadt, Stadtjugendring und das Familienzentrum miniMAXI bieten einen Sonntag lang kostenlose Aktivitäten für Kinder und Eltern.

Ferienspiele

In den Sommerferien gestalten Stadtjugendring, Jugendhäuser und Vereine Angebote für Schulkinder. Das Programm wird in den Schulen vor den Ferien verteilt

und ist auch über die Stadtverwaltung Harsewinkel zu beziehen. Die Angebote sind meist kostenlos.

Kinobus

Regelmäßig fährt der Kinobus aus Harsewinkel (organisiert vom Stadtjugendring e.V.) nach Gütersloh. Die Karten kosten 6 €. (Vorverkauf in den Volksbank Filialen in Harsewinkel, Marienfeld und Greffen).

Das Programm und die Abfahrtszeiten werden im Veranstaltungskalender der Stadt Harsewinkel bekannt gegeben.

Kuren

Wenn die Gesundheit auf der Strecke bleibt und alles sehr anstrengend ist, kann eine Mütter-, Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Kur helfen und gewährt die notwendige Ruhe und Erholung. Während des Kuraufenthaltes gibt es ausreichend Zeit, den Alltag mit Hilfe qualifizierter Begleitung neu zu überdenken, sich gesundheitlich zu erholen und Kraft für die Zukunft zu tanken. Elternteile, die für sich oder mit ihrer Familie eine Kur beantragen möchten, finden hierfür einen Ansprechpartner im Familienzentrum miniMAXI, in Harsewinkel, Prozessionsweg 20. Telefonnummer: 05247/406341

